Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

**INFORMATIONEN AUS DEM
HAUS DER LANDSCHAFT**

Stand Januar 2026

Abgrenzung zu den Tarifverträgen des Baugewerbes

I. Baumindestlohn

Nach dem Wegfall der spezifischen Regelungen für die Branche gilt künftig auch im Baugewerbe der gesetzliche Mindestlohn (seit 1. Januar 2026 beträgt dieser 13,90 Euro und steigt am 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro).

II. SOKA-BAU - Sozialkassenverfahren

Die zentrale Einrichtung des Sozialkassensystems der Bauwirtschaft ist die SOKA-BAU mit Sitz in Wiesbaden. Sie vereinigt unter ihrem Dach die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau). Die Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes sind allgemeinverbindlich erklärt (AVE) und erfassen so regelmäßig alle Betriebe des Baugewerbes.

Ob ein GaLaBau-Betrieb SOKA-BAU-pflichtig ist, hängt davon ab, ob er dem fachlichen/betrieblichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages Bau (VTV Bau) unterliegt und ob die Einschränkungen zur Bau-AVE für ihn greifen. Insbesondere sind in § 1 Abs. 2 Abschnitt V dieses Tarifvertrages die Ziffern 10, 15, 23, 32 und 36 (Erdbewegungs-, Plattenverlege-, Maurer-, Schachtbau-, Straßenbau- und Pflasterarbeiten) aber auch andere Einzelziffern für GaLaBau-Betriebe relevant.

Ob ein Betrieb unter eine dieser Geltungsbereichsregelungen fällt, richtet sich danach, ob die überwiegende betriebliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer*innen auf die dort aufgezählten baulichen Tätigkeiten entfällt. Keinerlei Rolle spielen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, Umsatz und Verdienst oder handels- oder gewerberechtliche Kriterien. Der Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit sich die Tätigkeiten eines Betriebes über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken. Vergleicht man typische Einzeltätigkeiten der GaLaBau-Betriebe mit dem Geltungsbereich der Bau-Tarifverträge, so ist oft festzustellen, dass ein GaLaBau-Betrieb unter den Geltungsbereich der Bau-Tarif-

verträge fallen kann und dann auch von dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV Bau) erfasst wird. Daher ist eine konkrete Abgrenzung wichtig, die sich an der AVE orientiert.

III. Allgemeinverbindlicherklärung Bau

GaLaBau-Betriebe werden nur dann von dem VTV Bau erfasst, wenn sich die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages auf diesen Betrieb erstreckt. Grundsätzlich kann ein Tarifvertrag für einen Betrieb und die in diesem Betrieb abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse dann gelten, wenn

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen Mitglied der Tarifvertragsparteien (Arbeitgeberverband und Gewerkschaft) sind,
- der Tarifvertrag im jeweiligen individuellen Arbeitsvertrag in Bezug genommen wird

oder

- der Tarifvertrag gemäß § 5 TVG allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Wird ein Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklärt, so gilt er quasi wie ein Gesetz, also unabhängig davon, ob Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer*innen die Geltung des Tarifvertrages wünschen oder kennen. Die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge werden im Bundesgesetzblatt öffentlich bekannt gemacht und sind auch im Internet verfügbar (www.bmas.de).

IV. AVE-Einschränkung

Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie gilt für den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV Bau). Allerdings ist sie in mehrfacher Hinsicht nach der derzeit gültigen Bekanntmachung über die AVE vom 12.07.2023 (BAnz AT 31.07.2023 B2) eingeschränkt.

Für den GaLaBau ist die Einschränkung und damit die Abgrenzung gegenüber den Betrieben gemäß Ziffer 4) Nummer 3 der AVE-Bekanntmachung (Seite 2 von 25) relevant. Danach erstreckt sich die Allgemeinverbindlicherklärung der Bau-Tarifverträge nicht auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. sind und vom Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer*innen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau vom 20. Dezember 1995 erfasst werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass diese Betriebe oder selbstständigen Betriebsabteilungen kalenderjährlich überwiegend die einzeln und abschließend dort aufgeführten Tätigkeiten ausführen:

Herstellen und Unterhalten

- von Außenanlagen in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wohnungsbaues (Hausgärten, Siedlungsgrün, Dach- und Terrassengärten und Ähnliches),
- der öffentlichen Bauten (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kasernen und Ähnliches),

- des kommunalen Grüns (städtische Freiräume, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe und Ähnliches)

und

- des Verkehrsbegleitgrüns (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze und Ähnliches) sowie von Bauwerksbegrünungen im Außen- und Innenbereich, Herstellen und Unterhalten von Sport- und Spielplätzen usw.,

und im Betrieb oder in der selbständigen Betriebsabteilung kalenderjährlich mindestens zu 20 Prozent der betrieblichen Gesamtarbeitszeit Grünarbeiten ausgeführt werden.

Zusammengefasst erfüllt ein GaLaBau-Betrieb die Voraussetzungen der AVE-Einschränkung, wenn

- der Betrieb Mitglied des zuständigen Landesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ist,
- der Betrieb dem Geltungsbereich der GaLaBau-Tarifverträge unterliegt, d.h. arbeitszeitlich überwiegend (also zu mehr als 50 %) zum Beispiel begrünte Außenanlagen herstellt und unterhält

und

- der Betrieb mindestens 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit eines Kalenderjahres Grünarbeiten ausführt.

Betriebe, die nicht Mitglied im zuständigen Landesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sind, fallen nur dann nicht unter den Geltungsbereich der allgemeinverbindlich erklärten Bau-Tarifverträge, wenn kalenderjährlich arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausgeführt werden, die nicht unter den Bau-Tarifvertrag fallen. Dies sind z. B. typischerweise Pflegebetriebe, die arbeitszeitlich überwiegend Pflanz- und Pflegearbeiten sowie Vorbereitungsarbeiten mit solchen Pflanz- und Pflegearbeiten ausführen. Gemeinsam mit anderen nichtbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Winterdienst müssen mehr als 50% der kalenderjährlichen Gesamtarbeitszeit erreicht werden, um nicht unter die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zu fallen.

Tatsachenfeststellung

Nach alledem sind folgende Prüfungsschritte notwendig, um eine erste Einschätzung vornehmen zu können, ob ein Betrieb von den Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes erfasst wird:

1. In welcher Berufsgenossenschaft ist der Betrieb unfallversichert.

 GaLaBau-Betriebe sind typischerweise Mitglieder in der landwirtschaftlichen BG der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der Nachfolgeorganisation der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (GBG).

2. Führt der Betrieb Winterbeschäftigungs-Umlage über die EWGaLa ab.

 Die Abführung der Winterbeschäftigungs-Umlage und die Durchführung von Saison-Kurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit haben Indizwirkung.

3. Wie viele Arbeitszeitanteile an der Gesamtarbeitszeit (in Prozent) pro Kalenderjahr entfallen auf nicht bauliche Tätigkeiten, wie z.B. die folgenden Grünarbeiten:

 Pflanzarbeiten, z. B.
 das Herstellen von Bepflanzungen, wie Baumpflanzungen, Hecken- und Sträucherpflanzungen, Blumenbeete und -anlagen, das Herstellen und Anlage von Rasenflächen, Vorgartenbepflanzungen, Verlegen von Rollrasen, Saatarbeiten, Bepflanzung von Garten- und Schwimmteichen, Pflanzarbeiten und andere Arbeiten bei der Dachbegrünung, Pflanzarbeiten und andere Arbeiten bei der Fassadenbegrünung und dergleichen, Innenbegrünungsarbeiten usw.

 Pflegearbeiten, z. B.
 Schneidearbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern, Entfernen von Laub, Baumfäll- und Rodungsarbeiten, Korrekturschnitt an Bäumen, Düngearbeiten an Rasen- und Gartenanlagen, Aufbringen von Humusschichten und Mulchabdeckungen, (mehrfache) Hackgänge an größeren und kleineren Pflanzflächen, Mäharbeiten, Vertikutierarbeiten, Bewässerung von Pflanzflächen, Erziehungsschnittarbeiten, Unkrautbekämpfung, Grabpflege und dergleichen

 Vorbereitungsarbeiten für Pflanz- und Pflegearbeiten, z. B.
 im Zusammenhang mit der Herstellung und Anlage von Vegetationsflächen stehende Arbeiten, z.B. Modellierung der Pflanz- und Rasenflächen, Ausheben von Pflanzgruben und Pflanzlöchern, Aufbringen von Oberboden, Abräumen von ungeeigneten Pflanzböden mit anschließendem Wiederauffüllen von geeignetem Oberboden, Abschieben und Entsorgen von Grasnaben, Fräsen von Vegetationsflächen, Mutterbodenauftrag, Herstellen von Roh- und Feinplanum, Verlegen von Drainagen für Pflanz- und Rasenflächen

4. Wie viele Arbeitszeitanteile an der Gesamtarbeitszeit (in Prozent) pro Kalenderjahr entfallen auf nicht bauliche Tätigkeiten, wie z. B.:

 Sonstige Arbeiten, z. B.
 Winterdienst, Handel, also reine Verkaufstätigkeiten

5. Wie viele Arbeitszeitanteile an der Gesamtarbeitszeit (in Prozent) pro Kalenderjahr entfallen auf bauliche Tätigkeiten, wie z. B.:

 Bauliche Arbeiten, z. B.
 Erdbewegungsarbeiten zur Vorbereitung von Straßen- und Tiefbauarbeiten, Mauerarbeiten, Zaunarbeiten, Plattenlege- und Wegearbeiten, Teicharbeiten (ohne Pflanzarbeiten), Tiefbauarbeiten, Rodungsarbeiten zur Vorbereitung von Tiefbauarbeiten

V. Zusammenfassung

Sollten im Ergebnis arbeitszeitlich überwiegend auf das Kalenderjahr bezogen mindestens 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit Pflanz- und Pflegearbeiten (diese fallen per Definition nicht unter den Bau-Tarifvertrag) und sonstige nicht bauliche Arbeiten ausgeführt werden, so unterliegt der GaLaBau-Betrieb unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Landesverband nicht den Bautarifverträgen und ist damit von der Einschränkung der AVE erfasst, d.h. ist nicht SOKA-BAU-pflichtig.

Sollten im Ergebnis mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit landschaftsgärtnerische Tätigkeiten im Sinne des Tarifvertrages und 20 % der Gesamtarbeitszeit Grünarbeiten ausgeführt werden und ist der Betrieb Mitglied in einem der Landesverbände, so kommt ebenfalls keine Bindung an die Sozialkassentarifverträge der SOKA-BAU in Betracht.